

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1980	Nummer 36
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21280	2. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes	754

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
8. 4. 1980	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. - Jahresrechnung 1978	763

I.

21260

**Ausführung
des Bundes-Seuchengesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 4. 1980 - V C 2 - 0200.131

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2248) erfordert eine umfassende Überarbeitung des RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1963 (SMBl. NW. 21260), die in Vorbereitung ist. Besonders dringlich ist jedoch eine Anpassung der Meldeformulare (Anlage 1), der Anzeige des Wohnungs- und Arbeitsstättenwechsels von Ausscheidern (Anlage 2), der Wochennachweisung (Anlage 6) sowie der zusammengestellten Wochennachweisung auf Bezirksebene (Anlage 6a) an die geänderten Bestimmungen des Gesetzes. Vorab werden deshalb Muster der neu gefaßten Vordrucke als Anlagen zu diesem Erlaß bekanntgegeben.

Das neue Muster eines Impfbuchs (bisher Anlage 3) wird erst nach Veröffentlichung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit nach § 18 Abs. 2 BSeuchG zur Verfügung stehen; die Muster eines Untersuchungs-Karteiblatts und eines Gesundheitszeugnisses für die Untersuchungen nach § 18 (bisher Anlagen 4 u. 5) können erst nach Erlaß der Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit nach § 18 Abs. 2 BSeuchG bekanntgegeben werden. Bis dahin sind die bisherigen Vordrucke - mit ggf. erforderlichen Ergänzungen - zu verwenden. Auf dem Zeugnis nach § 18 Abs. 1 ist - zweckmäßigerweise durch Stempelaufdruck - zu vermerken, daß das Zeugnis zwar zur Aufnahme der Tätigkeit berechtigt, daß es aber erst nach Eintragung des Ergebnisses der 2. bakteriologischen Stuhluntersuchung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 BSeuchG seine volle Gültigkeit erlangt.

Die bisherigen Anlagen 7 (Erhebungsbogen) und 8 (Ermittlungsbericht) sind, wie der gesamte Ausführungserlaß, sinngemäß unter Berücksichtigung der sich aus der Neufassung des Bundes-Seuchengesetzes ergebenden Änderungen und Ergänzungen bis auf weiteres anzuwenden.

in _____

Betr.: Meldung einer übertragbaren Krankheit nach dem Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262)*)Erkrankung ☐Verdacht einer Erkrankung ☐Tod ☐

an: _____

erkrankt am: _____

gestorben am: _____

Ausscheider von _____ Erregern

(Wird vom Gesundheitsamt ausgefüllt)

Meldung erstattet durch: _____

Name: _____

Anschrift: _____ Fernruf: _____

am: _____ Uhrzeit: _____

mündlich ☐ fernmündlich ☐

Meldung entgegengenommen durch: _____

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ männlich ☐ weiblich ☐ Beruf: _____

Aufenthaltort: _____

Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis

Gewöhnlicher Aufenthaltort: _____

Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis

Arbeitsstelle, Schule, Gemeinschaftseinrichtung u. ä.: _____

abgesondert zu Hause: ja ☐ nein ☐

eingewiesen am: _____ in _____

Name und Anschrift

Krankenhaus oder Entbindungsheim,
Säuglingsheim, Säuglingstagesstätte,
Einrichtung zur vorübergehenden
Unterbringung von Säuglingen: _____

Name und Anschrift

aufgenommen am: _____

entlassen am: _____

eingewiesen durch: _____

geheilt: ja ☐ nein ☐

bei Puerperalsepsis Name und Anschrift der Hebamme: _____

Werden noch Krankheitserreger ausgeschieden?

ja ☐ nein ☐

Bemerkungen (insbesondere erwünscht sind Angaben über vermutliche Ansteckungsquelle, Beruf, Arbeitsstelle, besuchte Schule, Kindergarten u. ä. Einrichtungen, Beschäftigung in Lebensmittel-, Gaststätten-, Beherbergungsbetrieben, auch über Angehörige der Wohngemeinschaft, vorangegangene Schutzimpfungen; bei Krankenhausinfektionen über vermutete epidemiologische Zusammenhänge):

_____, den _____

Stempel mit Anschrift und Fernruf

Unterschrift

*) Bitte die Rückseite beachten!

Zutreffendes ist im entsprechenden Kästchen ☐ anzukreuzen.

Gemäß Bundes-Seuchengesetz ist

Anlage 1

Farbe: rosa

Rückseite

1. **krank** eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,
krankheitsverdächtig eine Person, bei der Erscheinungen bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,
Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein;

2. zu melden

der **Krankheitsverdacht**, die **Erkrankung** sowie der **Tod an**

Botulismus
 Cholera
 Enteritis infectiosa
 a) Salmonellose
 b) übrige Formen einschl.
 mikrobiell bedingter Lebens-
 mittelvergiftung

Fleckfieber
 Lepra
 Milzbrand
 Ornithose
 Paratyphus A, B und C
 Pest
 Pocken

Poliomyelitis
 Rückfallfieber
 Shigellenruhr
 Tollwut
 (Zu melden ist die **Verletzung** eines Men-
 schen durch ein tollwutkrankes oder -ver-
 dächtiges Tier sowie die **Berührung** eines
 solchen Tierkörpers oder Tieres)
 Tularämie
 Typhus abdominalis
 virusbedingtem hämorrhagischem Fieber

die **Erkrankung** sowie der **Tod an**

angeborener
 a) Cytomegalie
 b) Listeriose
 c) Lues
 d) Toxoplasmose
 e) Rötelnembryopathie
 Brucellose
 Diphtherie
 Gelbfieber

Leptospirose
 a) Weil'sche Krankheit
 b) übrige Formen
 Malaria
 Meningitis/Encephalitis
 a) Meningokokken-Meningitis
 b) andere bakterielle Meningitiden
 c) Virus-Meningoencephalitis
 d) übrige Formen

Q-Fieber
 Rotz
 Trachom
 Trichinose
 Tuberkulose (aktive Form)
 a) der Atmungsorgane
 b) der übrigen Organe
 Virushepatitis
 a) Hepatitis A
 b) Hepatitis B
 c) nicht bestimmbare und übrige Formen
 anaerober Wundinfektion
 a) Gasbrand/Gasödem
 b) Tetanus

der **Tod an**

Influenza (Virusgrippe)
 Keuchhusten
 Masern
 Puerperalsepsis
 Scharlach

jeder **Ausscheider** von

Cholera vibrio
 Salmonellen
 a) S. typhi
 b) S. paratyphi A, B und C
 c) übrige
 Shigellen

für **Krankenhäuser** oder **Entbindungsheime**:die **Aufnahme** und die **Entlassung** von Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ausscheidern,für **Krankenhäuser**, **Entbindungsheime**, **Säuglingsheime**, **Säuglingstagesstätten** oder **Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Säuglingen**:

durch Krankheitserreger jeder Art verursachte Erkrankungen, wenn sie nicht nur vereinzelt auftreten (Ausbruch) und die Erkrankten nicht schon vor der Aufnahme an diesen Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig waren (Krankenhausinfektionen);

3. zur **Meldung** verpflichtet:

der behandelnde oder sonst hinzugezogene Arzt, im Falle der Tollwut auch der Tierarzt, in Krankenhäusern oder Entbindungsheimen der leitende Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt, in Krankenhäusern ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt,

jede sonstige mit der Behandlung oder der Pflege des Betroffenen berufsmäßig beschäftigte Person,

die hinzugezogene Hebamme,

auf Seeschiffen der Kapitän, die Leiter von Pflegeanstalten und Justizvollzugsanstalten, Heimen, Lagern, Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen,

in dieser Reihenfolge, wenn eine der vorher genannten Personen an der Meldung verhindert ist, die im Krankenhaus oder Entbindungsheim tätige Hebamme in jedem Fall;

4. die Meldung dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis zu erstatten.

Anzeige¹⁾ über – den Wechsel der Wohnung²⁾ – und – den Wechsel der Arbeitsstätte³⁾

- eines Ausscheiders von Erregern von
1. Choleravibrionen,
 2. Salmonellen
 - a) S. typhi,
 - b) S. paratyphi A, B und C,
 - c) übrige,
 3. Shigellen

nach § 6 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262).

Familienname

Vorname Geburtsdatum

Bei Wechsel der Wohnung²⁾

Bisherige Wohnung:	Neue Wohnung:
in PLZ Ort	in PLZ Ort, Kreis, Land
..... Straße, Platz, Hausnummer, Stockwerk	 Straße, Platz, Hausnummer, Stockwerk

Datum des Wohnungswechsels:

Bei Wechsel der Arbeitsstätte³⁾

Bisherige Arbeitsstätte:	Neue Arbeitsstätte:
bei Name (Firma) des Arbeitgebers	bei Name (Firma) des Arbeitgebers
..... Betriebsitz des Arbeitgebers	 Betriebsitz des Arbeitgebers
..... Arbeitsort ⁴⁾	 Arbeitsort ⁴⁾
..... Bezeichnung der auswärtigen Arbeitsstätte ⁵⁾	 Bezeichnung der auswärtigen Arbeitsstätte ⁵⁾

Datum des Wechsels der Arbeitsstätte:

..... Ort Datum Unterschrift des Anzeigepflichtigen⁶⁾

An das Gesundheitsamt
(des bisherigen Wohnortes)

in

¹⁾ Ausscheider von Erregern der genannten Krankheiten sind nach § 6 Bundes-Seuchengesetz verpflichtet, jeden Wechsel der Wohnung und jeden Wechsel der Arbeitsstätte unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Sie sind außerdem verpflichtet, bei jeder Aufnahme in ein Krankenhaus oder ein Entbindungshaus oder bei der Inanspruchnahme einer Hebamme dem behandelnden Arzt oder der Hebamme mitzuteilen, daß sie Ausscheider sind.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Befindet sich die Arbeitsstätte nicht am Betriebsitz des Arbeitgebers (z. B. bei Dienststellen von Bundesbahn und Bundespost, Filialbetrieben, auswärtigen Baustellen usw.), so ist der Ort der tatsächlichen Beschäftigung und die genaue Bezeichnung der auswärtigen Arbeitsstätte anzugeben.

⁴⁾ Anzeigepflichtig ist der Ausscheider selbst. Im Falle seiner Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit ist der Sorgeberechtigte anzeigepflichtig.

Wochennachweisung

der nach dem Bundes-Seuchengesetz gemeldeten übertragbaren Krankheiten nach § 39 Abs. 1 der Dritten DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

Berichtszeit:

Woche vom bis

Kreis
Kreisfreie Stadt

E = Erkrankungen T = Todesfälle	Enteritis infectiosa		2	3	4	5	6	7	8	Lepto- spirose		Meningitis/Encephalitis				Tuberkulose (aktive Form)		Virushepatitis			13	14	15	16	17
	a) Salmonellose	b) übrige Formen einerseits mikrobiell bedingt Lebensmittelvergiftung								a) Weißsche Krankheit	b) übrige Formen	a) Meningitis	b) andere bakterielle Meningitiden	c) Virus- Meningoencephalitis	d) übrige Formen	a) der Atmungsorgane	b) der übrigen Organe	a) Hepatitis A	b) Hepatitis B	c) nicht bestimmbar und übrige Formen					
E																									
T																									

E = Erkrankungen T = Todesfälle	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	angeborene				30	31	32	33	34	35	anaerobe Wund- infektion		37	38
												Listenose	Lues	Toxoplasmose	Rötelnembryopathie										
E																									
T																									

Anweisungen

1. Jede Wochenberichtsperiode beginnt um 00.00 Uhr am Montag und endet um 24.00 Uhr am folgenden Sonntag. Die Wochen am Ende eines Vierteljahres sind gemäß § 5 a Abs. 1 BSeuchG in zwei Teilen nachzuweisen, und zwar getrennt nach den Tagen, die in den Vormonat und den Tagen, die in den ersten Monat des neuen Quartals fallen.
2. Die Berichte werden in dem Gesundheitsamt aus den Meldungen der Ärzte seines Bereichs zusammengestellt und den Regierungspräsidenten spätestens am 2. Tage nach Schluß der Berichtsperiode übermittelt. Liegen Meldungen nicht vor, ist Fehlanzeige zu erstatten.
3. Verdachtsfälle, die nach § 3 Abs. 1 BSeuchG zu melden sind, werden in die Wochennachweisung als Erkrankungen erst dann aufgenommen, wenn sich der Verdacht bestätigt hat. Unter „Bemerkungen“ ist anzugeben, welcher Berichtswoche der bestätigte Verdachtsfall als Erkrankung zuzurechnen ist. Hier sind außerdem etwaige Berechtigungen einzusetzen.
4. Zahlen, die eine ungewöhnliche Krankheitshäufung (Gruppenkrankung) wiedergeben, sind einzukreisen; die hierzu erforderlichen Erläuterungen über die epidemiologischen Zusammenhänge sind unter „Bemerkungen“ einzufügen. Ebenso sind hier die Ausbrüche nach § 8 sowie die nach § 3 Abs. 4 BSeuchG meldepflichtigen Ausscheider aufzuführen.
5. Bei den Krankheiten in den Spalten 13 bis 17 sind nach § 3 Abs. 3 BSeuchG nur Todesfälle meldepflichtig.

Bemerkungen

Der Oberkreisdirektor
Der Oberstadtdirektor
— Gesundheitsamt —

den
Im Auftrag:

Amtsarzt

Wochennachweisung

der nach dem Bundes-Seuchengesetz gemeldeten übertragbaren Krankheiten nach § 39 Abs. 1 der Dritten DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

Land Nordrhein-Westfalen

Reg.-Bez.

Berichtszeit:

Woche vom bis

[illegible]

Nr.	Krankheitsname		Epidemiologische Erläuterungen		Statistische Erläuterungen		Anmerkungen	
	Deutsch	Englisch	Deutsch	Englisch	Deutsch	Englisch	Deutsch	Englisch
29	Leishmaniose	Leishmaniasis						
30	Gelbfieber	Yellow fever						
31	Malaria	Malaria						
32	Q-Fieber	Q fever						
33	Rotz	Rabies						
34	Trachom	Trachoma						
35	Trichinose	Trichinosis						
36	anaerobe Wundinfek- tion	Gasbrand/ Gasoedem						
		Tetanus						
37								

Anweisungen

1. Jede Wochenberichtsperiode beginnt um 00.00 Uhr am Montag und endet um 24.00 Uhr am folgenden Sonntag. Die Wochen am Ende eines Vierteljahres sind gemäß § 5 a Abs. 1 BSeuchG in zwei Teilen nachzuweisen, und zwar getrennt nach den Tagen, die in den Vormonat und den Tagen, die in den ersten Monat des neuen Quartals fallen.

2. Unter „Bemerkungen“ sind neben etwa notwendigen Berichtigungen und den bei Grupperkrankungen erforderlichen epidemiologischen Erläuterungen zu den Berichtszahlen die Ausbrüche nach § 3 sowie die nach § 3 Abs. 4 BSeuchG meldepflichtigen Ausbrüche aufzuführen.

3. Die bis spätestens Dienstag jeder Woche vorzulegenden Berichte der Gesundheitsämter sind – alphabetisch geordnet nach Kreisen und kreisfreien Städten – für den Regierungsbezirk zusammenzustellen; spätestens am 4. Tage nach Schluß der Berichtsperiode ist je eine Zusammenstellung an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zu übersenden.

4. Die von den Gesundheitsämtern unter „Bemerkungen“ weitergegebenen Meldungen und epidemiologischen Erläuterungen sind, ebenso wie etwaige Fehlanzeigen, in die Zusammenstellung zu übernehmen.

762

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe****Betr.: Jahresrechnung 1978**

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 19. März 1980 folgenden Beschluß gefaßt:

„I. Die 7. Landschaftsversammlung nimmt die Ergebnisse der Jahresrechnung 1978, den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20. Februar 1980 und die Vorlage des Landschaftsausschusses über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1978 zur Kenntnis.

II. a) Die 7. Landschaftsversammlung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 1978 unter Berücksichtigung der Restausfälle, der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und der Haushaltsreste wie folgt fest:

Bereinigte	
Soll-Einnahmen:	2 590 346 801,96 DM
Bereinigte	
Soll-Ausgaben:	<u>2 595 320 277,81 DM</u>
Soll-Fehlbetrag 1978:	4 973 475,85 DM

Der Fehlbetrag ist gemäß § 23 GemHVO im Haushaltsjahr 1980 zu veranschlagen und zu decken.

b) Die 7. Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 (e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 1978 dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.“

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 9 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1978 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 5. bis 13. Mai 1980, jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster, 8. April 1980

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBL NW. 1980 S. 763.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,-

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 56,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 116,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 63/2 04, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto K&L 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X